

## **Schulung der Fürsorgeorgane.**

Die Mannigfaltigkeit der Notstände und die nicht selten komplizierten Hilfsmöglichkeiten bedingen naturgemäß eine eingehende Schulung aller Fürsorgeorgane. Aus diesem Grunde wurden auch vom amtsführenden Stadtrat eigene „Fürsorgetatskurse“ eingeführt. Diese sind für alle noch nicht ein Jahr im praktischen Dienst stehenden ehrenamtlichen Fürsorger und Fürsorgetatsanwärter (Ersatzfürsorgetats) obligatorisch, um einerseits eine einheitliche Führung der Fürsorgetatsgeschäfte zu verbürgen, andererseits um die Fürsorgetats mit der ganzen sozialen Gesetzgebung vertraut zu machen, sie in jeder Hinsicht vorzubilden, damit der Fürsorger nicht nur Erhebungsorgan, sondern auch Helfer — und zwar im weitesten Sinne des Wortes — sein kann. Die Durchführung dieser Kurse bedeutet derzeit einen Vorsprung gegenüber allen anderen Fürsorgetatseinrichtungen anderer Städte und das umso mehr, als die ehrenamtlichen Fürsorgetats auf Grund besonderer Vorschriften auserwählt und gewählt werden und ihre Wahl außerdem der Bestätigung des Gemeinderatsausschusses für Wohlfahrtswesen unterliegt.

Neben den ehrenamtlichen Fürsorgetats verfügen die Zentralstellen auch über den notwendigen Apparat bestellter Fürsorgetatsbeamter. Das Jugendamt arbeitet im Außendienst ausschließlich mit beamteten Fürsorgetatsfrauen, deren Aufgaben mehr spezieller Natur sind und die in einem eigenen zweijährigen Fachkurs besonders vorgebildet werden.

## **Arten der Fürsorge.**

Grundsätzlich kann die gesamte Fürsorgetatsätigkeit der Gemeinde in zwei Gruppen geschieden werden: in die gesetzliche und in die freiwillige. Die letztere umfaßt das große Gebiet der Jugendfürsorge, insoweit es sich nicht um Armenfälle handelt, wobei aber vom Gesichtspunkte der Sachleistungen aus kaum mehr ein Unterschied zwischen der gesetzlichen (die noch immer auf dem Heimatgesetz vom Jahre

1863 und der Novelle zum Heimatgesetze vom Jahre 1896 beruht) und der freiwilligen Jugendfürsorge besteht. In beiden Hauptgruppen der Fürsorge unterscheidet man wieder zwischen der offenen und der geschlossenen (Anstalts-) Fürsorge. Beide sind in den Hauptgruppen der Fürsorge spezialisiert, das heißt ihrem Zweck angepaßt.

### **Offene Fürsorge.**

Die offene Fürsorge umfaßt vor allem die Gewährung von „Aushilfen“, wenn jemand infolge widriger Umstände augenblicklich außerstande ist, sich oder seinen Familienangehörigen die unumgänglich notwendigsten Lebenserfordernisse zu beschaffen. Die Bewilligung von Aushilfen steht dem Magistrat und den Fürsorgeinstituten zu, letzteren jedoch nur bis zu einer gewissen Höhe.

Wenn die Notlage einer Einzelperson oder einer Familie nicht bloß eine vorübergehende, sondern eine dauernde ist, so wird derselben durch Gewährung von laufenden Unterstützungen abgeholfen. Diese laufenden Unterstützungen werden gewährt für Personen über 14 Jahre als Erhaltungsbeiträge, für Kinder unter 14 Jahren als Pflegebeiträge und Pflegegelder. Die Entscheidung über die Verleihung, Erhöhung, Verlängerung, Herabsetzung und Einstellung von Erhaltungsbeiträgen und Pflegebeiträgen obliegt über Antrag des Fürsorgerates dem Fürsorgeinstitut gegen nachträgliche Ueberprüfung und Genehmigung durch den Magistrat. Die Bewilligung, Erhöhung etc. des Pflegegeldes erfolgt durch den Magistrat als erste Instanz.

Erhaltungsbeiträge können in Wien heimatberechtigte Personen, die durch Alter, Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen außerstande sind, für sich oder ihre Familie auch nur den notwendigsten Lebensunterhalt zu erwerben, keinerlei hinreichendes Einkommen oder Vermögen haben, erhalten, die sich aber mit einer entsprechenden Unterstützung noch außerhalb einer Anstalt fortbringen können.